

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 13.2.2009
SEK(2009) 164 endgültig

BESCHLUSS DER KOMMISSION

**NICHT AUTOMATISCHE ÜBERTRAGUNG VON
NICHT GETRENNTEN MITTELN
DES HAUSHALTSJAHR 2008 AUF DAS HAUSHALTSJAHR 2009**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

**NICHT AUTOMATISCHE ÜBERTRAGUNG VON
GETRENNTEN MITTELN
DES HAUSHALTSJAHR 2008 AUF DAS HAUSHALTSJAHR 2009**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

**WIEDEREINSETZUNG VON VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN IM
HAUSHALTSJAHR 2009**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

NICHT AUTOMATISCHE ÜBERTRAGUNG VON NICHT GETRENNTEN MITTELN DES HAUSHALTSJAHR 2008 AUF DAS HAUSHALTSJAHR 2009

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹, Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002² des Rates,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die nachstehend genannten nicht getrennten Mittel sollten übertragen werden –

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

1. Aus dem Einzelplan III (Kommission) des Haushaltsplans 2008 werden aus den im Anhang genannten Gründen folgende Mittel auf das Haushaltsjahr 2009 übertragen:

Nicht getrennte Mittel im Betrag von **921 055 EUR**.

2. Der Rat und das Parlament werden von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt.

Brüssel, den 13. Februar 2009

*Für die Kommission
Dalia Grybauskaitė
Mitglied der Kommission*

¹ ABl. 248 vom 16.9.2002, S. 1.

² Verordnung vom 25.6.2002; Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen siehe nächste Seite.

Auszug aus der Haushaltsordnung

Artikel 9

Absatz 1

Mittel, die am Ende des Haushaltsjahrs, für das sie in den Haushaltsplan eingestellt wurden, nicht in Anspruch genommen worden sind, verfallen. Das betreffende Organ kann jedoch gemäß den Absätzen 2 und 3 diese nicht in Anspruch genommenen Mittel durch einen Beschluss, der spätestens am 15. Februar ergehen muss, ausschließlich auf das nächste Haushaltsjahr übertragen, oder sie können gemäß Absatz 4 automatisch übertragen werden.

Absatz 2

Bei den Verpflichtungsermächtigungen und den bei Abschluss des Haushaltsjahres noch nicht gebundenen nicht getrennten Mitteln können übertragen werden:

- (a) entweder Beträge, die Verpflichtungsermächtigungen entsprechen, wenn die meisten der Mittelbindung vorausgehenden Stufen am 31. Dezember abgeschlossen sind; diese Beträge können bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres gebunden werden,
- (b) oder Beträge, die sich als notwendig erweisen, weil die Rechtssetzungsbehörde den betreffenden Basisrechtsakt im letzten Quartal des Haushaltsjahrs erlassen hat, die Kommission aber die hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel nicht bis zum 31. Dezember binden konnte.

ÜBERTRAGUNG VON NICHT GETRENNTEN MITTELN

Nr.	Haushalt 2008 Artikel Posten	Rubrik	Haushalt 2009	Haushalts- ordnung	Zu übertragender Betrag (in EUR)
1	06 01 04 12	Programm Galileo – Verwaltungsausgaben	06 01 04 12	Art. 9 Abs. 2 Buchst. a	921 055,00
		TEILRUBRIK 1a – INSGESAMT			921 055,00
		GESAMTBETRAG			921 055,00

* Siehe ANHANG 1: Übertragung von nicht getrennten Mitteln

BESCHLUSS DER KOMMISSION

**NICHT AUTOMATISCHE ÜBERTRAGUNG VON
GETRENNTEN MITTELN
DES HAUSHALTSJAHR 2008 AUF DAS HAUSHALTSJAHR 2009**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf Artikel 9 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften³, Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002⁴ des Rates,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die nachstehend genannten getrennten Mittel sollten übertragen werden –

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

1. Aus dem Einzelplan III (Kommission) des Haushaltsplans 2008 werden aus den im Anhang genannten Gründen folgende Mittel auf das Haushaltsjahr 2009 übertragen:

Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **371 888 235,86 EUR**
Zahlungsermächtigungen in Höhe von **1 158 562 944,46 EUR**.
2. Der Rat und das Parlament werden von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt.

Brüssel, den 13. Februar 2009

*Für die Kommission
Dalia Grybauskaitė
Mitglied der Kommission*

³ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S.1

⁴ Verordnung vom 25.6.2002; Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen siehe nächste Seite.

Auszug aus der Haushaltsordnung

Artikel 9

Absatz 1

Mittel, die am Ende des Haushaltsjahrs, für das sie in den Haushaltsplan eingestellt wurden, nicht in Anspruch genommen worden sind, verfallen. Das betreffende Organ kann jedoch gemäß den Absätzen 2 und 3 diese nicht in Anspruch genommenen Mittel durch einen Beschluss, der spätestens am 15. Februar ergehen muss, ausschließlich auf das nächste Haushaltsjahr übertragen, oder sie können gemäß Absatz 4 automatisch übertragen werden.

Absatz 2

Bei den Verpflichtungsermächtigungen und den bei Abschluss des Haushaltsjahres noch nicht gebundenen nicht getrennten Mitteln können übertragen werden:

- (a) Beträge, die Verpflichtungsermächtigungen entsprechen, wenn die meisten der Mittelbindung vorausgehenden Stufen am 31. Dezember abgeschlossen sind; diese Beträge können bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres gebunden werden,
- (b) oder Beträge, die sich als notwendig erweisen, weil die Rechtsetzungsbehörde den betreffenden Basisrechtsakt im letzten Quartal des Haushaltsjahres erlassen hat, die Kommission aber die hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel nicht bis zum 31. Dezember binden konnte.

Absatz 3

Bei den Zahlungsermächtigungen können die Beträge übertragen werden, die zur Abwicklung von Mittelbindungen aus früheren Haushaltsjahren erforderlich sind oder aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Verpflichtungsermächtigungen entsprechen, wenn die bei den betreffenden Linien im Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahrs veranschlagten Mittel nicht ausreichen. Das betreffende Organ nimmt zunächst die für das laufende Haushaltsjahr bewilligten Mittel in Anspruch und greift erst nach Ausschöpfung dieser Mittel auf die übertragenen Mittel zurück.

Absatz 4

Nicht getrennte Mittel, die bei Abschluss des Haushaltsjahrs ordnungsgemäß eingegangenen Verpflichtungen entsprechen, werden automatisch ausschließlich auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

ÜBERTRAGUNG VON VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN*

Nr.	Haushalt 2008 Artikel Posten	Rubrik	Haushalt 2009	Haushalts- ordnung	Zu übertragender Betrag (in EUR)
1	04 04 01 03	Arbeitsbedingungen	04 04 01 03	Art. 9 Abs. 2 Buchst. a	1 140 712,50
2	04 04 01 06	Unterstützung für die Umsetzung	04 04 01 06	Art. 9 Abs. 2 Buchst. b	781 000,00
3	09 04 01 01	Unterstützung der Forschungs- zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikations- technologien (IKT – Zusammenarbeit)	09 04 01 01	Art. 9 Abs. 2 Buchst. a	377 485,00
		TEILRUBRIK 1a - INSGESAMT			2 299 197,50
4	13 03 19	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – Europäische territoriale Zusammenarbeit	13 03 19	Art. 9 Abs. 2 Buchst. a	15 945 355,00
		TEILRUBRIK 1b - INSGESAMT			15 945 355,00
5	11 04 01	Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik	11 04 01	Art. 9 Abs. 2 Buchst. a	250 000,00
		RUBRIK 2 - INSGESAMT			250 000,00
6	18 02 04 01	Schengener Informationssystem (SIS II)	18 02 04 01	Art. 9 Abs. 2 Buchst. a	1 204 233,00
7	18 02 05	Visa-Informationssystem (VIS)	18 02 05	Art. 9 Abs. 2 Buchst. a	1 204 233,00
8	18 02 06	Außengrenzenfonds	18 02 06	Art. 9 Abs. 2 Buchst. a	36 543 374,96
9	18 03 03	Europäischer Flüchtlingsfonds	18 03 03	Art. 9 Abs. 2 Buchst. a	594 119,21
10	18 03 09	Europäischer Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen	18 03 09	Art. 9 Abs. 2 Buchst. a	525 019,67
11	18 03 10	Europäischer Rückkehrfonds	18 03 10	Art. 9 Abs. 2 Buchst. a	35 042 708,52
		TEILRUBRIK 3a - INSGESAMT			75 113 688,36
12	13 06 01	Solidaritätsfonds der Europäischen Union – Mitgliedstaaten	13 06 01	Art. 9 Abs. 2 Buchst. a	7 605 445,00
		TEILRUBRIK 3b - INSGESAMT			7 605 445,00
13	21 04 06	Wasserbewirtschaftung in den Entwicklungsländern	21 04 06	Art. 9 Abs. 2 Buchst. a	3 000 000,00
14	22 02 07 01	Regionale und horizontale Programme	22 02 07 01	Art. 9 Abs. 2 Buchst. a	2 674 550,00
15	22 02 08	Pilotprojekt Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten	22 02 08	Art. 9 Abs. 2 Buchst. a	3 000 000,00
16	21 02 03	Ernährungssicherheit	21 02 03	Art. 9 Abs. 2 Buchst. b	262 000 000,00
		RUBRIK 4 - INSGESAMT			270 674 550,00
		GESAMTBETRAG			371 888 235,86

* Siehe ANHANG 2: Übertragung von Verpflichtungsermächtigungen

ÜBERTRAGUNG VON ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN*

Nr.	Haushalt 2008 Artikel Posten	Rubrik	Haushalt 2009	Zu übertragender Betrag (in EUR)
1	01 04 05	Abschluss des Programms für Unternehmen: Verbesserung des finanziellen Umfelds für die kleinen und mittleren Unternehmen	01 04 05	10 040 000,00
2	10 04 01 01	Abschluss des bisherigen gemeinsamen Programms – EG	10 04 01 01	1 000 000,00
3	10 04 01 02	Abschluss des bisherigen gemeinsamen Programms – Euratom	10 04 01 02	84 707,16
4	14 05 02	Informatisierung der Verbrauchsteuern (EMCS)	14 05 02	1 746 700,67
5	26 03 01 01	Europaweite elektronische Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC)	26 03 01 01	4 000 000,00
		TEILRUBRIK 1a – INSGESAMT		16 871 407,83
6	13 05 03 01	Grenzübergreifende Zusammenarbeit – Beitrag aus Rubrik 1b	13 05 03 01	15 000 000,00
		TEILRUBRIK 1b – INSGESAMT		15 000 000,00
7	05 04 05 01	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums	05 04 05 01	774 864 326,02
8	05 08 02	Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe	05 08 02	5 429 740,00
9	05 08 03	Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen	05 08 03	880 791,00
10	07 03 09 02	Europäische Umweltagentur – Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	07 03 09 02	480 000,00
11	07 03 11	Pilotprojekt – Schutz und Erhaltung der Wälder	07 03 11	1 200 000,00
12	07 03 13	Vorbereitende Maßnahme – Integriertes Kommunikations- und Risikomanagementsystem für Küsten	07 03 13	500 000,00
13	11 04 01	Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik	11 04 01	200 000,00
14	11 09 01	Vorbereitende Maßnahmen – Meerespolitik	11 09 01	376 574,50
		RUBRIK 2 – INSGESAMT		783 931 431,52
15	18 05 05 01	Europäische Polizeiakademie – Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	18 05 05 01	2 507 162,95
16	18 05 05 02	Europäische Polizeiakademie – Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	18 05 05 02	3 092 837,05
17	18 08 01	Prince – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	18 08 01	290 000,00
		TEILRUBRIK 3a - INSGESAMT		5 890 000,00
18	13 06 01	Solidaritätsfonds der Europäischen Union – Mitgliedstaaten	13 06 01	7 605 445,00
		TEILRUBRIK 3b – INSGESAMT		7 605 445,00
19	05 05 01 01	Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss des Programms (2000 bis 2006)	05 05 01 01	165 281 000,00
20	07 02 03	Pilotprojekt – Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und Gemeinsames Europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums	07 02 03	500 000,00
21	13 05 02	Instrument für Heranführungshilfe (IPA) – Komponente regionale Entwicklung	13 05 02	157 295 000,00
22	19 11 02	Informationsprogramme für Drittländer	19 11 02	2 422 662,30
		RUBRIK 4 – INSGESAMT		325 498 662,30
23	03 03 02	Schadenersatzforderungen in Zusammenhang mit Rechtsverfahren gegen Entscheidungen der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik	03 03 02	3 765 997,81
		RUBRIK 5 – INSGESAMT		3 765 997,81
		GESAMTBETRAG		1 158 562 944,46

* Siehe ANHANG 3: Übertragung von Zahlungsermächtigungen

BESCHLUSS DER KOMMISSION

WIEDEREINSETZUNG VON VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN IM HAUSHALTSJAHR 2009

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf Artikel 157 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁵, Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002⁶ des Rates,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die nachstehend genannten Mittel sollten in den Haushaltsplan 2009 wiedereingesetzt werden –

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

1. Aus dem Einzelplan III (Kommission) des Haushaltsplans 2008 werden aus den im Anhang genannten Gründen **21 833,15 EUR** in den Haushaltsplan 2009 eingesetzt.
2. Der Rat und das Parlament werden von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt.

Brüssel, den 13. Februar 2009

*Für die Kommission
Dalia Grybauskaitė
Mitglied der Kommission*

⁵ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S.1

⁶ Verordnung vom 25.6.2002; Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen siehe nächste Seite.

Auszug aus der Haushaltsordnung

Artikel 157

Mittelbindungen werden von der Kommission nach Maßgabe der in Artikel 155 genannten Regelung automatisch aufgehoben.

Die so frei gewordenen Mittel können wieder eingesetzt werden, wenn ein offensichtlicher, ausschließlich der Kommission anzulastender Fehler vorliegt.

Zu diesem Zweck prüft die Kommission die im abgelaufenen Haushaltsjahr aufgehobenen Mittelbindungen und beschließt spätestens am 15. Februar des laufenden Haushaltsjahrs anhand des Bedarfs, ob die entsprechenden Mittel wieder eingesetzt werden müssen.

WIEDEREINSETZUNG VON VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN*

Nr.	Haushalt 2008 Artikel Posten	Rubrik	Haushalt 2009	Wieder- einzusetzender Betrag (in EUR)
1	04 02 03	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)	04 02 03	21 833,15
		TEILRUBRIK 1b – INSGESAMT		21 833,15
		GESAMTBETRAG		21 833,15

* Siehe ANHANG 4: Wiedereinsetzung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2009